OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-700300/2/MZ**

Datum: **Linz, 8. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J M, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.06.2017, GZ: VStV/917300600743/2017, wegen der Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.05.2017, GZ: VStV/917300600743/2017, wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes belangt.

b) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der gegen die og Strafverfügung erhobene Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Verspätung bringt der Bf lediglich vor, sich „damals zeitig gemeldet" zu haben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Da dem Bf die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.05.2017, GZ: VStV/917300600743/2017, nicht zugestellt werden konnte, wurde der Bf vom Zustellversuch verständigt, das Dokument hinterlegt und am Postamt L, ab 16.05.2017 zur Abholung bereit gehalten.

Das Dokument wurde vom Bf am 17.05.2017 behoben. Am 02.06.2017 erhob der Bf per E-Mail Einspruch gegen die Strafverfügung.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund des im Behördenakt aufliegenden Zustellnachweises der Österreichischen Post und wird dieser vom Bf auch nicht in Abrede gestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG lautet in der geltenden Fassung:

„Anzuwendendes Recht

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

a.2) Die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG lauten in der heranzuziehenden Fassung:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) …

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden."

a.3) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG) lautet in der geltenden Fassung:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen,

den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

a.4) Die im Wege des § 38 VwGVG iVm § 24 VStG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG lautet in der geltenden Fassung:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) …
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

b) Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG grundsätzlich mit dem Tag als zugestellt, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereit gehalten wird, also dem Empfänger tatsächlich die Möglichkeit eingeräumt wird, das Dokument zu beheben (VwGH 31.1.2008, 2005/01/0809; 20.3.2009, 2008/02/0139). Dass dieser mit dem Tag des (aufgrund der damaligen Rechtslage noch notwendigen letzten) Zustellversuchs zusammen fällt, hindert die Wirksamkeit der Hinterlegung nicht (vgl VwGH 19.5.2004, 2004/18/0106).

Die dem in Beschwer gezogenen Bescheid vorausgegangene Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.05.2017, GZ: VStV/917300600743/2017, wurde – wie das Beweisverfahren ergeben hat – ab 16.05.2017 zur Abholung bereitgehalten und die Zustellung damit am genannten Tag bewirkt.

Anderes würde nur gelten, wenn der Bf sich im Zeitpunkt des Zustellversuchs vorübergehend nicht an der Abgabestelle aufgehalten hätte oder nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen hätte können. Ein derartiges Vorbringen wurde vom Bf jedoch nicht erstattet.

Da die Zustellung der Strafverfügung somit am 16.05.2017 erfolgte endete gemäß § 32 Abs 2 AVG die laut § 49 Abs 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist am Dienstag den 30.05.2017.

Der vom Bf am 02.06.2017 per E-Mail übermittelte Einspruch erweist sich vor diesem Hintergrund als verspätet und ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen. Gleiches würde im Übrigen gelten, würde die Einspruchsfrist ab Behebung des hinterlegten Dokumentes – im vorliegenden Fall daher am 17.05.2017 – beginnen.

Der Einspruch war daher von der belangten Behörde zurück- und die Beschwerde des Bf abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da im Hinblick auf den Beginn der Rechtsmittelfrist oben zitierte, einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert und die Frage, wann im konkreten Fall der Bf die Einspruchsfrist zu laufen begonnen hat, nicht der Verallgemeinerung zugänglich ist.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim

Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer